

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



8. Jahrgang

Luckenwalde, 7. Juni 2000

Nr. 25

Inhalt:

Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Gefahrentgutverordnung Straße-GGVS)

Bekanntmachung der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KMS

Öffentliche Zustellung des Ordnungsamtes, Sachgebiet Ausländerbehörde, des Landkreises Teltow-Fläming

Bekanntmachung zu den Vorschlagslisten der Schöffen für die Amtsgerichte Luckenwalde und Zossen

Öffentliche Zustellung des Straßenverkehrsamtes des Landkreises Teltow-Fläming

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden und ist im Büro des Kreistages erhältlich.

Landkreis Teltow-Fläming



Der Landrat

ALLGEMEINVERFÜGUNG

zur Bestimmung des Fahrweges

nach der

VERORDNUNG

über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung
gefährlicher Güter auf der Straße
(Gefahrgutverordnung Straße-GGVS)

Auf Grund des § 7 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung vom 22. Dezember 1998 (BGBl I S. 3985) wird der Fahrweg außerhalb der Bundesautobahnen für die in § 7 Abs. 1 GGVS für das Gebiet des

Landkreises Teltow-Fläming

wie folgt bestimmt :

1. Bezeichnung des Fahrweges

1.1 Allgemeines

Autobahnen gehören zum unter 1.2 beschriebenen Positivnetz und dienen grundsätzlich als Fahrweg.

Der Fahrweg **außerhalb der Autobahnen** setzt sich aus den unter Ziffer 1.2

zum Positivnetz gehörenden weiteren Straßen und soweit erforderlich aus sonstigen geeigneten Straßen nach Ziffer 1.4 zusammen.

Die unter Ziffer 1.3 genannten Straßen des **Negativnetzes** sind vom Fahrweg ausgeschlossen und **dürfen nicht befahren** werden.

Sofern Straßen des Negativnetzes trotz dieses Verbotes dennoch befahren werden sollen, ist bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde rechtzeitig vor Fahrtbeginn eine Einzelfahrwegbestimmung zu beantragen.

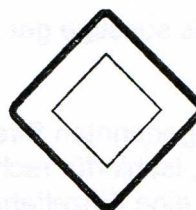
1.2 Positivnetz

Zum Positivnetz, außerhalb der Autobahnen, gehören folgende Straßen :

a) außerhalb geschlossener Ortschaften :

Bundesstraßen	(siehe Anlage 1)
Landesstraßen	(siehe Anlage 2)
Kreisstraßen	(siehe Anlage 3)

b) innerhalb geschlossener Ortschaften (§ 42 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung-StVO, Richtzeichen 310 und Richtzeichen 311)



Vorfahrtstraßen (§ 42 Abs. 2 StVO, Richtzeichen 306)

1.3 Negativnetz

Zum Negativnetz gehören folgende Straßen :

- Straßen, die gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 6 StVO mit dem Verbotsschild 261 (Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern) oder 269 (Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung) gekennzeichnet sind.



Bild 261



Bild 269

1.4 Sonstige geeignete Straßen

Dem Fahrweg können auch sonstige geeignete Straßen zugeordnet werden, wenn die Be- oder Entladestelle auf anderen Straßen des Positivnetzes nicht erreichbar ist. Sonstige geeignete Straßen dürfen nur auf kürzester Strecke in den Fahrweg einbezogen werden. Dabei sind örtliche Gegebenheiten entsprechend einem erhöhten Sicherheitsbedürfnis zu berücksichtigen.

Demgemäß können Straßen mit einer unübersichtlichen Verkehrssituation, schlechtem Straßenbelag, unzureichendem Ausbauzustand oder mit starken Gefällestrrecken in der Regel nicht in den Fahrweg einbezogen werden. Gleiches gilt für Straßen mit stark verdichteter Wohnbebauung, hohem Fußgängeraufkommen, Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen.

Straßen, die gemäß § 42 Abs. 7 StVO mit dem Hinweiszeichen 354 (Wasserschutzgebiet) beschildert sind und nicht dem Positivnetz zugeordnet sind,



dürfen nicht als sonstige geeignete Straßen dem Fahrweg zugeordnet werden.

Sofern die vorgenannten Straßen zum Zwecke der Be- oder Entladung dennoch befahren werden sollen, ist hierfür rechtzeitig vor Fahrtbeginn bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eine Einzelfahrwegbestimmung zu beantragen.

2. Benutzung des Fahrweges

Bei der Benutzung des Fahrweges hat sich der Fahrzeugführer stets so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer und der Umwelt ausgeschlossen ist.

2.1. Autobahnen

Die in § 7 Abs. 1 GGVS genannten gefährlichen Güter sind gemäß § 7 Abs. 2 GGVS auf Autobahnen zu befördern.

Dies gilt nicht, wenn die Benutzung der Autobahn

- a) unzumutbar ist, insbesondere wenn die Entfernung bei Benutzung der Autobahn mindestens doppelt so groß ist, wie die Entfernung bei der Benutzung anderer geeigneter Straßen
oder
- b) nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung oder der Ferienreiseverordnung ausgeschlossen oder beschränkt ist.

Grundsätzlich sind die Autobahnen auch unter Inkaufnahme von Umwegen möglichst lange zu befahren bzw. unter Beachtung des Positivnetzes auf dem kürzesten Weg anzufahren.

2.2 Fahrweg außerhalb der Autobahnen

2.2.1. Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften

Beim Fahrweg außerhalb der Autobahnen sind die Straßen des Positivnetzes in der folgenden Rangfolge zu benutzen :

1. autobahnähnlich ausgebaute Straßen
2. Bundesstraßen
3. den Bundesstraßen durch diese Allgemeinverfügung gleichgestellte Ergänzungstrecken (bestimmte Landes- und Kreisstraßen).

Dabei sind ranghöhere Straßen möglichst lange zu befahren bzw. auf dem kürzesten Weg unter Beachtung des Positivnetzes anzufahren.

Soweit Umgehungsstraßen an geschlossenen Ortschaften vorbeiführen, sind diese zu benutzen.

Umwege sind generell in Kauf zu nehmen.

2.2.2 Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften

Zur An- und Abfahrt von Be- oder Entladestellen sind grundsätzlich die Vorfahrtstraßen (§ 42 Abs. 2 StVO, Richtzeichen 306) zu benutzen. Umwege sind in Kauf zu nehmen. Liegt die Be- oder Entladestelle nicht an einer solchen Straße, so sind die Be- oder Entladestellen auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen anzufahren bzw. zu verlassen. Beim Durchgangsverkehr muss die Fahrt, soweit ein Umfahren einer geschlossenen Ortschaft nicht möglich ist, auf den ranghöchsten Straßen des innerörtlichen Positivnetzes erfolgen. Umwege sind in Kauf zu nehmen.

2.2.3 Umwegregelungen auf sonstigen geeigneten Straßen

Hat der Fahrweg von der Be- oder Entladestelle über die Straßen des Positivnetzes eine mehr als doppelte Entfernung gegenüber dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann auch dieser kürzeste Weg benutzt werden.

Bei Witterungsverhältnissen nach § 2 Abs. 3 a StVO

“Beträgt die Sichtweite durch Nebel, Schneefall oder Regen weniger als 50 m, müssen sich die Führer kennzeichnungspflichtiger Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern so verhalten, dass eine Gefährdung anderer ausgeschlossen ist; wenn nötig, ist der nächste geeignete Platz zum Parken aufzusuchen. Gleiches gilt bei Schneeglätte oder Glatteis. ”

dürfen sonstige geeignete Straßen nicht befahren werden.

3. Übergangsregeln an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz zu nutzen.

Ist dies nicht unmittelbar möglich, ist das Positivnetz auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen anzufahren.

4. Fahrwegbestimmung

4.1 Sollen gefährliche Güter, die unter Punkt 1 dieser Allgemeinverfügung aufgeführt sind, auf Straßen im Landkreis Teltow-Fläming befördert werden, die nicht im Positivnetz verzeichnet sind, kann auf Antrag vom Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, eine befristete, gebührenpflichtige Einzelfahrwegbestimmung erteilt werden.

4.2 Der Antrag auf Erteilung einer Einzelfahrwegbestimmung ist auf dem dafür vorgesehenen Formblatt beim **Straßenverkehrsamt Teltow-Fläming, Sitz: Stubenrauchstraße 26c, 15806 Zossen; Postanschrift: Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde**, einzureichen.
Dort besteht auch die Möglichkeit, im Rahmen der Öffnungszeiten Einsicht in eine Karte des Landkreises mit dem dargestellten Positiv- und Negativ- Straßennetz zu nehmen.

5. Widerrufsvorbehalt

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

6. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01. Juli 2000 in Kraft und ist bis zum

30. Juni 2003

befristet. Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung tritt die bisher gültige Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming vom 01. Juli 1997 außer Kraft.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landrat des Landkreises Teltow-Fläming,
Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde,**

einzu legen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Widerspruchsführer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim

Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6, 14471 Potsdam

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Luckenwalde, den 29. Mai 2000

Giesecke

Anlage 1

der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach Gefahrgutverordnung Straße - GGVS

Positivnetz Bundesstraßen Landkreis Teltow-Fläming

(Straßenverlauf innerhalb des Landkreises)

- Bundesstraße 96

ab Landesgrenze Berlin/Brandenburg über Mahlow, Dahlewitz, BAB-Anschlussstelle A 10 Rangsdorf (*Weiterfahrmöglichkeit auf der BAB A 10 in östlicher Richtung zum Schönefelder Kreuz und in westlicher Richtung zum Autobahndreieck Drewitz*), Groß Machnow, Zossen, Wünsdorf, Baruth bis Landkreisgrenze Teltow-Fläming/Dahme-Spreewald

- Bundesstraße 101

ab Landesgrenze Berlin/Brandenburg über Großbeeren, Genshagen, BAB-Anschlussstelle A 10, Löwenbruch, Kerzendorf, Trebbin, Kliestow, Wiesenhagen, Woltersdorf, Luckenwalde, Kloster Zinna, Jüterbog, Hohenahlsdorf, Welsickendorf bis Landesgrenze Brandenburg/Sachsen-Anhalt, Landkreis Elbe-Elster

- Bundesstraße 102

ab Landkreisgrenze Potsdam-Mittelmark/Teltow-Fläming über Altes Lager, Neues Lager, Jüterbog, Hohengörsdorf, Werbig, Nonnendorf, Hohenseefeld, Illmersdorf, Dahme, Rosenthal, Kemnitz bis Landkreisgrenze Teltow-Fläming/Dahme-Spreewald

- Bundesstraße 115

ab Jüterbog über Markendorf, Charlottenfelde, Petkus, Merzdorf, bis Kreuzung Baruth/Kemnitz, von dort über ausgeschilderte Umleitung bis Baruth, ab Baruth weiter in Richtung Golssen bis Landkreisgrenze Teltow-Fläming/Dahme-Spreewald

- in der Gegenrichtung kann die Bundesstraße 115 im Kreisgebiet Teltow-Fläming in ihrem gesamten Verlauf befahren werden.

- Bundesstraße 246

ab Landkreisgrenze Potsdam-Mittelmark/Teltow-Fläming über Stangenhagen, Schönhagen, Trebbin, Christinendorf, Nunsdorf, Schünow, Nächst Neuendorf, Zossen bis Landkreisgrenze Teltow-Fläming/Dahme-Spreewald

Anlage 2
der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach
Gefahrgutverordnung Straße - GGVS

Positivnetz Landesstraßen Landkreis Teltow-Fläming
(Straßenverlauf innerhalb des Landkreises)

L 40

Brusendorf, Landkreisgrenze Dahme-Spreewald/Teltow-Fläming,
Dahlewitz, Blankenfelde, Diedersdorf, Großbeeren, Landkreisgrenze
Teltow-Fläming/Potsdam Mittelmark, Ruhlsdorf, Güterfelde

L 70

Lebusa, Landkreisgrenze Elbe-Elster/Teltow-Fläming, Dahme, Gebersdorf,
Heinsdorf, Wahlsdorf, Petkus, Ließen, Stülpe, Schönefeld, Kummersdorf-Gut,
Sperenberg, Kummersdorf-Alexanderdorf, Lüdersdorf, Trebbin

L 71

Drahnsdorf, Landkreisgrenze Dahme-Spreewald/Teltow-Fläming, Liedekahle,
Liebsdorf, Zagelsdorf, Dahme, Bollensdorf, Landkreisgrenze Teltow-Fläming/Elbe-
Elster

L 73

Baruth, Paplitz, Lynow, Stülpe, Jänickendorf

Luckenwalde, Berkenbrück, Hennickendorf, Dobbrikow, Landkreisgrenze
Teltow-Fläming/Potsdam Mittelmark, Beelitz

L 74

Töpchin, Landkreisgrenze Dahme-Spreewald/Teltow-Fläming,
Wünsdorf, Klausdorf, Sperenberg

L 76

Waßmannsdorf, Landkreisgrenze Dahme-Spreewald/Teltow-Fläming, Kreuzung
mit B 96, Mahlow-Dorf, Kreuzung mit B 101, Landkreisgrenze Teltow-Fläming/
Potsdam-Mittelmark, Teltow

L 79

L 74 Klausdorf, Mellensee, Horstfelde, Glienick, Groß Schulzendorf, Wietstock,
Ludwigsfelde, Ahrensdorf, Landkreisgrenze Teltow-Fläming/Potsdam Mittelmark,

L 80

Luckenwalde, Frankenfelde, Frankenförde, Zülichendorf, Kemnitz, Landkreis-
grenze Teltow-Fläming/Potsdam-Mittelmark, Buchholz

L 81

Seyda, Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Brandenburg, Seehausen, Gölsdorf, Niedergörsdorf, Dennewitz, Rohrbeck, B 101

L 82

Seehausen, Blönsdorf, Kurzlipisdorf, Schönefeld, Landkreisgrenze Teltow-Fläming/Potsdam-Mittelmark, Marzahna

L 402

Dahlewitz, Groß Kienitz, Landkreisgrenze Teltow-Fläming/Dahme-Spreewald, Rotberg

L 705

ab L 70 in Richtung Buckow (nördl. der Ortslage Dahme)

L 706

Wahlsdorf bis B 115 (bei Charlottenfelde)

L 707

Baruth, Horstwalde, Kummersdorf-Gut

L 711

Buckow, Wahlsdorf, Landkreisgrenze Teltow-Fläming/Dahme-Spreewald, Damsdorf

L 712

Damsdorf, Landkreisgrenze Dahme-Spreewald/Teltow-Fläming, Groß Ziescht, Kemnitz, Kreuzung B 115, Paplitz

L 713

Schönewalde, Landkreisgrenze Elbe-Elster/Teltow-Fläming, Weißen, Meinsdorf, Ihlow bis B 102 bei Illmersdorf

L 714

Weißen, Kossin, Wiepersdorf, Reinsdorf bis B 102

L 715

Mügelin, Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Brandenburg, Zellendorf, Langenlipisdorf, Hohenahlsdorf, Borgisdorf, Werbig, Lichterfelde, Semow, Riesdorf, Schlenzer, B 115

L 744

Landkreisgrenze Dahme-Spreewald/Teltow-Fläming, Kallinchen, Schöneiche, B 246

L 771

Gröben, Landkreisgrenze Teltow-Fläming/Potsdam-Mittelmark, Tremisdorf

L 791

Mellensee, Zossen

L 792

Nunsdorf, Werben, Groß Schulzendorf, Jühnsdorf, Dahlewitz, Blankenfelde,
Mahlow, einmündend in L 76

L 793

Schönhagen, Blankensee, Schiaß, Jütchendorf, Siethen, Ludwigsfelde, Genshagen,
einmündend in die B 101

L 794

Struveshof, Genshagener Heide, Kreisgrenze Teltow-Fläming/Potsdam-Mittelmark,
Teltow

L 795

Nunsdorf, Märkisch Wilmersdorf, Thyrow, Siethen, Ahrensdorf

L 811

Oehna, Rohrbeck

L 812

Niedergörsdorf, Wölmsdorf, Kaltenborn, Malterhausen, Landkreisgrenze
Teltow-Fläming/Potsdam-Mittelmark, Bardenitz

L 821

Klebitz, Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Brandenburg, Kurzlipsdorf

Anlage 3
der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach
Gefahrgutverordnung Straße - GGVS

Positivnetz Kreisstraßen Landkreis Teltow-Fläming
-Straßenverlauf

- K 7210**
ab L 715 Langenlipsdorf, Bochow, Jüterbog zur L 81
- K 7211**
ab L 715 Langenlipsdorf, Oehna zur L 811
- K 7213**
ab L 82 Schönefeld, Wergzahna, Landesgrenze Brandenburg/Sachsen-Anhalt
- K 7215**
ab L 812 Malterhausen, Lindow, Eckmannsdorf, Danna, Kurzlipsdorf zur L 82
- K 7217**
ab B 101 Jüterbog, Neuheim, Grüna, Kloster Zinna zur B 101
- K 7219**
ab L 80 Zülichendorf, Nettgendorf, Dobbrikow zur L 73
- K 7220**
ab B 101 Luckenwalde, Ruhlsdorf, Liebätz, Märtensmühle, Ahrensdorf, Löwendorf
zur B 246
- K 7222**
L 73 Luckenwalde, Gottow, Schönefeld L 70
- K 7223**
ab K 7222 Gottow, Scharfenbrück, Woltersdorf zur B 101
- K 7224**
Landkreisgrenze Dahme-Spreewald/Teltow-Fläming , Dornswalde zur K 7225
- K 7225**
ab K 7224 Dornswalde, Radeland, Baruth zur B 96
- K 7226**
ab B 96 Neuhof, Sperenberg zur L 70
- K 7227**
ab L 79 Mellensee, Rehagen, Kummersdorf-Alexanderdorf zur L 70

K 7228

ab K 7227 Rehagen, Sperenberg zur L 70

K 7229

ab L 70 Gadsdorf zur B 246

K 7230

ab B 101, Klein Schulzendorf, zur L 70

K 7231

ab B 246 Löwendorf, Glau, Blankensee zur L 793

K 7232

ab B 101 Großbeuthen, Gröben, Landkreisgrenze Teltow-Fläming/Potsdam-Mittelmark, *Fahlhorst*

K 7233

Abzweig Kleinbeuthen, Siethen zur L 795

K 7235

L 744 Kallinchen, Kreisgrenze Teltow-Fläming/Dahme-Spreewald

K 7236

ab B 96 Groß Machnow, Kreisgrenze Teltow-Fläming/Dahme-Spreewald

K 7237

ab B 96, Klein Kienitz zur L 40

K 7238

ab B 96 Glasow, Kreisgrenze Teltow-Fläming/Dahme-Spreewald

K 7239

ab L 40 Diedersdorf zur L 76

Anlage 4
der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach
Gefahrgutverordnung Straße - GGVS

Negativ-Netz Landkreis Teltow-Fläming

Bundesstraße 115

gesperrt ab Kreuzung Kemnitz-Paplitz in **Richtung Baruth** durch Verkehrszeichen 261 (Straßenverkehrsordnung- StVO) auf Grund der starken Gefällestrecke in Richtung Ortsmitte Baruth.

Umleitungsempfehlung

Ab der Kreuzung Weiterfahrt in Richtung Paplitz, an der dortigen Kreuzung rechts abbiegen in Richtung Baruth, dort Auffahrt auf die B 96 (durch Rechtsabbiegen wird das Ende der Sperrstrecke nach ca. 2000 m erreicht).

ACHTUNG: Aus Richtung Baruth kann die B 115 durchgehend genutzt werden.

Landesstraße 73

Vollsperrung für Transporte gemäß GGVS zwischen den Ortschaften **Luckenwalde** und **Jänickendorf** in beiden Fahrtrichtungen wegen des dort befindlichen Wasserwerkes und Wassereinzugsgebietes.

Umleitungsempfehlung

Ab Luckenwalde über Gottow, Schönefeld, Stülpe nach Jänickendorf.

Landesstraße 811

gesperrt ab Ortsausgang Oehna in Richtung Landesgrenze Brandenburg/Sachsen-Anhalt auf Grund des schlechten Fahrbahnzustandes.

**Hinweise zur Anlage der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach
Gefahrgutverordnung Straße - GGVS**

In der vostehenden Anlage sind neben Gemeinden auch einige Ortsteile benannt. Diese Ortsteile werden im folgenden nochmals aufgeführt.

<u>Ortsteil</u>	<u>Zugehörigkeit</u>	<u>Ortsteil</u>	<u>Zugehörigkeit</u>
Eckmannsdorf	Danna	Frankenfelde	Stadt Luckenwalde
Glasow	Mahlow	Gölsdorf	Niedergörsdorf
Jütchendorf	Gröben	Kaltenborn	Niedergörsdorf
Kemnitz	Groß Ziescht	Kleinbeuthen	Großbeuthen
Klein Kienitz	Rangsdorf	Körbitz	Welsickendorf
Kossin	Wiepersdorf	Körbitz	Welsickendorf
Lichterfelde	Werbig	Lindow	Malterhausen
Löwendorf	Trebbin	Neuhof	Wünsdorf
Schiaß	Gröben	Struveshof	Ludwigsfelde
Weißßen	Meinsdorf	Werben	Glienick
Wölmsdorf	Niedergörsdorf	Charlottenfelde	Petkus
Heinsdorf	Niebendorf-Heinsdorf	Liebsdorf	Görsdorf
Zagelsdorf	Dahme	Liedekahle	Görsdorf

Zur Gemeinde **Nuthe-Urstromtal** gehören folgende Ortsteile

Ahrensdorf	Berkenbrück
Dobbrikow	Dümde
Felgentreu	Frankenförde
Gottow	Gottsdorf
Hennickendorf	Holbeck
Jänickendorf	Kemnitz
Liebätz	Lynow
Märtensmühle	Nettgendorf
Ruhlsdorf	Scharfenbrück
Schönefeld	Schöneweide
Stülpe	Woltersdorf
Zülichendorf	

Sperenberg, 31. Mai 2000

Bekanntmachung

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KMS findet am Dienstag, dem 13. Juni 2000 um 19.00 Uhr in der Gaststätte „Kummersdorfer Krug“ in 15806 Kummersdorf-Alexanderdorf, Hauptstraße 5, statt.

Tagesordnung:

öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Bestimmung des / der MitunterzeichnerIn der Niederschrift
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen der Niederschriften des öffentlichen Teils der Sitzungen der Verbandsversammlung am 03.05.2000 und am 16.05.2000
4. Bericht der Vorsteherin
5. Anfragen und Einwohnerfragestunde
6. Beschlussvorschlag über den geprüften Jahresabschluss 1998 und die Entlastung der Verbandsvorsteherin (19/2000)
7. Beschlussvorschlag – Abdeckung des Jahresverlustes 1998 (18/2000)
8. Beschlussvorschlag – 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2000 (26/2000)
9. Beschlussvorschlag – Vereinbarung über die Herstellung einer Abwasserdruckleitung, einer Abwassersammelleitung und einer Trinkwasserleitung im Rahmen der Straßenbaumaßnahme – Ausbau der B 96 / B 246 in Zossen – in drei Teilen, 1. u. 2. BA (23/2000)
10. Beschlussvorschlag – Antrag zur Bildung einer zeitweiligen Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Umlageschlüssels für den Zweckverband KMS (21/2000)
11. Beratung zur Umsetzung der Auseinandersetzungsvereinbarung mit den Gemeinden Motzen, Töpchin und Kallinchen

nichtöffentlicher Teil:

12. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen der Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung der Verbandsversammlung am 03.05.2000
13. Beschlussvorschlag - Vergleich mit der Firma Regius GmbH (27/2000)
14. Beschlussvorschlag - Vergleichsvorschlag BI (28/2000)
15. Beschlussvorschlag – Auflösung des ruhenden Bauvertrages zur Trinkwassererschließung
16. Beschlussvorschlag – Vertragliche Vereinbarung zur Auflösung der Bauverträge Nr. 22/94; 5/95; 6/95 zur Schmutzwassererschließung in Rangsdorf, Ortsteil „Klein Venedig“ zwischen der Firma Straßen- und Tiefbau A. Wagner GmbH, Bahnhofstr. 1 in 15910 Schönwalde und dem Zweckverband KMS Zossen (24/2000)

17. Beschlussvorschlag – Vertragliche Vereinbarung zur Erschließung der Flurstücke Nr. 103 und 105 der Gemarkung Rangsdorf (Zeisigweg 2) zwischen dem Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) Königs Wusterhausen und dem Zweckverband KMS Zossen (22/2000)
18. Beschlussvorschlag – Inanspruchnahme des Altersteilzeitgesetzes i.V.m. dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit durch einen Mitarbeiter des Zweckverbandes KMS (20/2000)

Interessierte Bürger sind herzlich eingeladen.

gez. Klaus Rocher
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid des Landkreises Teltow-Fläming, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, vom 25. Mai 2000 (Az.: 326082/055/00 Ge) an die kamerunische Staatsangehörige, Frau Sophie KWEDI, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt der Frau KWEDI unbekannt ist.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) und gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 457), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde zu den Sprechzeiten Montag und Dienstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr, Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr sowie Freitag von 9 bis 12 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming“ als zugestellt.

Luckenwalde, 07. Juni 2000

Giesecke
Landrat

Bekannt gemacht am 07. Juni 2000

Kreisverwaltung Teltow-Fläming
Jugendamt

Bekanntmachung

Vorschlagslisten der Schöffen für die Amtsgerichte Luckenwalde und Zossen

Der Jugendhilfeausschuss bestätigte in seiner 11. Sitzung am 03.05.2000 die Vorschlagslisten der Schöffen für die Amtsgerichte Luckenwalde und Zossen.

Die Vorschlagslisten sind vom 08.06. bis 23.06.2000 zu jedermanns Einsicht im Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming, 14943 Luckenwalde, Am Nuthefließ 02, Zimmer A 7-0-06 ausgelegt.

Die Einsichtnahme ist während der normalen Öffnungszeiten in der Kreisverwaltung möglich.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Öffentliche Zustellung

Die Ordnungsverfügung des Landkreises Teltow-Fläming, Straßenverkehrsamt, Führerscheinstelle vom 28. März 2000, an Herrn Heinz Schröder, wohnhaft gewesen in Ludwigsfelde und Mahlow, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn Heinz Schröder unbekannt ist.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 3. Juni 1952 (BGBl. S. 379) und gemäß § 1 des Brandenburgischen Verwaltungszustellungsgesetzes (Bbg VwZG) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 457), beide in der jeweiligen Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Straßenverkehrsamt, Führerscheinstelle Sitz bzw. Dienstgebäude Stubenrauchstraße 26 c, 15806 Zossen, zu den Sprechzeiten

Montag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

oder nach Terminvereinbarung abgeholt werden.

Der Bescheid gilt vier Wochen nach Veröffentlichung im "Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming" als zugestellt.

Luckenwalde, den 24. Mai 2000

Giesecke
Landrat

Bekannt gemacht am 07. Juni 2000